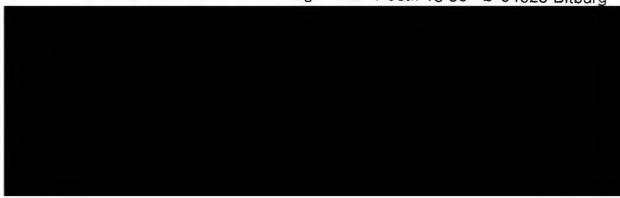




Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel  
Telefon: 06561 15-0  
Telefax: 06561 15-1000  
E-Mail: info@bitburg-pruem.de  
www.bitburg-pruem.de



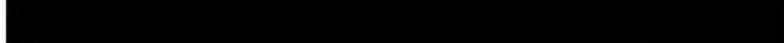
Aktenzeichen  
06U100448-10

Auskunft erteilt / E-Mail

Durchwahl

Zimmer

Bitburg, 06.10.2011



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage Enercon E-82 E2, Nabenhöhe 138,38 m,  
Rotordurchmesser 82,0 m, Nennleistung 2,3 MW**

**Gemarkung, Flur, Flurstück:  
Roth - 0008 - 19, Roth - 0008 - 20**

**Ihr Antrag vom 13.12.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes - Immissions- schutzgesetz – BlmSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BlmSchG und § 19 BlmSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BlmSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

### **die Genehmigung**

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) Enercon E-82 E2, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82,0 m, Nennleistung 2,3 MW, auf den Grundstücken Gemarkung Roth bei Prüm, Flur 8, Flurstücke Nrn. 19 und 20.**

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BlmSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BlmSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden Nebenbestim- mungen 1, 2.10, 2.12.1, 3.1, 3.2, 3.3, 3.7, 4.4, 5.13, 5.14 und 8 weisen wir ausdrücklich hin.

## Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

1.	Allgemeines .....	Seite 2
2.	Immissions- und Arbeitsschutz .....	2
3.	Baurecht und Brandschutz .....	2
4.	Naturschutz und Landschaftspflege .....	5
5.	Luftverkehrsrecht .....	7
6.	Straßenrecht .....	9
7.	Wasserrecht .....	11
8.	Sonstiges .....	12
		13

### **1. Allgemeines**

Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzugeben.

### **2. Immissions- und Arbeitsschutz**

#### Immissionsschutz

- 2.1 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen die dort genannten Immissionsrichtwerte (IRW) unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nicht überschritten werden:

Immissionsort		IRW tags	IRW nachts
IP 01	Mooshaus, Roth	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 02	Kehr 13 (Kehr B265), Hellenthal	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 03	Erlenphenn 9, Ormont	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 06	Kehr 14 (Haus an der K14), Hellenthal	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 07	In der Held 44, Ormont (Ormont 1. Haus)	55 dB(A)	40 dB(A)

Entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit werden die maßgeblichen Immissionsorte IP 01, IP 02, IP 03 und IP 06 einem Dorfgebiet gemäß § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der maßgebliche Immissionsort IP 07 einem allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.2 Die WKA ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr erzeugte Schallleistungspegel zur Nachtzeit zwischen 22:00 – 6:00 Uhr nachfolgend genannten Wert nicht überschreitet (ohne Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Typ Enercon E-82 E2, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung 2,3 MW, schallreduzierter Betrieb mit auf maximal 1.000 kW gedrosselter Leistung **98,9 dB(A)**

Ein Betrieb der WKA über diese elektrische Leistungsbegrenzung hinaus ist nicht zulässig.

- 2.3 Die WKA darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit, beurteilt nach der E DIN 45681 vom Januar 1992, aufweisen.

- 2.4 Die WKA ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an den maßgeblichen Immissionsorten (siehe 2.1) erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehenden Wert nicht überschreitet (ohne Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

**35,0 dB(A).**

- 2.5 Die WKA muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier (SGD Nord ReGA Trier) vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
- 2.6 Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionspunkte

IP A	Mooshaussiedlung 2, Roth
IP E	Erlenphenn 9, Ormont
IP F	In der Held 44, Ormont, sowie angrenzende Wohnhäuser
IP G	Kehr 14, Hellenthal
IP H	Krewinkel (Süd), Belgien

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

- 2.7 Die beantragte WKA ist so zu betreiben, dass der Immissionswert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionspunkten gemäß Nebenbestimmung 2.6 mit Ausnahme von IP E Erlenphenn 9, Ormont und IP H Krewinkel (Süd), Belgien) - da dort keine Zusatzbelastung - bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden WKA nicht überschritten wird. Zur Erfüllung dieser Forderungen ist die WKA mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.
- 2.8 Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden; entsprechende Protokolle sollen auf Verlangen von der zuständigen Behörde einsehbar sein. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

#### Arbeitsschutz

- 2.9 Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 16 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).
- Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“<sup>1</sup> zugrunde zu legen.
- 2.10 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) in Verbindung mit der 9. Verordnung zum GPSG (Maschinenverordnung) zu beachten.

<sup>1</sup> BG-Information -BGI 657-, Ausgabe März 2006